

**Verordnung
der Landesdirektion Chemnitz
zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Striegistaler
und Aschbachtal“**

Vom 26. Januar 2011

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sachsischen Gesetzes ber Naturschutz und Landschaftspflege (Sachsisches Naturschutzgesetz – SachsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SachsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SachsGVBl. S. 387, 398) geandert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natrlichen Lebensrume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geandert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in § 2 naher bezeichneten Flachen auf dem Gebiet der Stadte Hainichen und Groschirma sowie der Gemeinden Frankenstein, Oberschona, Striegistal, Rossau und Niederstriegis im Landkreis Mittelsachsen werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet fhrt die Bezeichnung „Striegistaler und Aschbachtal“ und tragt die landesinterne Nummer 020E. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europaischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 4944-301 eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das FFH-Gebiet hat eine Groe von etwa 1 995 ha.
- (2) Das FFH-Gebiet umfasst das Tal der Groen Striegis, ihre Nebenbache Kemnitzbach, Gierenbach, Riechberger Bach, Langhennersdorfer Bach, Dorfbach, Hirschbach, Berbersdorfer Bach, Tiefenbach, Waldbach, Klimmbach und Klatschbach, das Tal der Kleinen Striegis sowie ihren Nebenbach Pahlbach, das Tal des Aschbaches sowie weitere kleinere Nebenbache.
- (3) Der stliche Teil des mittleren Abschnittes des FFH-Gebietes befindet sich fast flachendeckend im Naturschutzgebiet „Aschbachtal“, festgesetzt durch Verordnung des Regierungsprasidiums Chemnitz vom 22. Februar 1995 (SachsABl. S. 321), zuletzt geandert durch Verordnung des Regierungsprasidiums Chemnitz vom 5. April 2007 (SachsABl. SDR. S. S 286). Der nrdliche Teil des FFH-Gebietes liegt nahezu vollstandig im Landschaftsschutzgebiet „Striegistal“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Dobeln vom 10. Dezember 1997 (Dobelner Anzeiger vom 30. Dezember 1997, S. 16). Der mittlere und sudliche Abschnitt des FFH-Gebietes befindet sich nahezu vollstandig im Landschaftsschutzgebiet „Striegistaler“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Mittweida vom 7. Dezember 2000 (Amtsblatt des Landkreises Mittweida vom 13. Dezember 2000 Nr. 23, S. 10). Das FFH-Gebiet ist nahezu vollkommen im Europaischen Vogelschutzgebiet „Taler in Mittelsachsen“, bestimmt durch **Verordnung des Regierungsprasidiums Chemnitz** vom 5. Dezember 2006 (SachsABl. S. S 1151), gelegen.
- (4) Das FFH-Gebiet ist in einer bersichtskarte der Landesdirektion Chemnitz vom 26. Januar 2011 im Mastab 1 : 100 000 als rot schraffierte Flache und in zwei Detailkarten der Landesdirektion Chemnitz vom 26. Januar 2011 im Mastab 1 : 10 000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Magebend fur die Bestimmung des raumlichen Geltungsbereiches sind die Auenkonten der Grenzlinien in den Detailkarten. Abweichend hiervon sind die Autobahn A 4, die Staatsstraen S34, S36 und S205 sowie die Kreisstraen K7530, K7596, K8207, K8214, K8217 und K8296 nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Gleiches gilt fur die Bahnstrecke zwischen Niederstriegis und Hainichen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen fur die Dauer von zwei Wochen nach der Verkundung dieser Verordnung im Sachsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann wahrend der Sprechzeiten offentlich ausgelegt:
- Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Strae 41, 09120 Chemnitz, Raum 518,
 - Landratsamt Mittelsachsen, Dienstgebaude Leipziger Strae 4, 09599 Freiberg, Raum V109.
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann wahrend der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Erhaltungsziele

- (1) Fur das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgefuhrten Erhaltungsziele.
- (2) Manahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthalt der Managementplan fur das FFH-Gebiet 020E – Striegistaler und Aschbachtal (4944-301) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes ber Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

§ 4

Nutzungen

- (1) Weiter zulassig sind insbesondere
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemae forstwirtschaftliche Nutzung,
 2. die Unterhaltung der Gewasser und Manahmen der regelmaigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,

3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Chemnitz, den 26. Januar 2011

Landesdirektion Chemnitz
Rochold
Vizepräsident

Übersichtskarte

Anlage